

# Satzung der Lebenshilfe Schwerin e.V.

## § 1

### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: LEBENSHILFE Schwerin e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwerin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerin eingetragen.

## § 2

### Aufgabe und Zweck

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern behinderter Menschen, deren Angehörigen, Sorgeberechtigten, Freunden, Förderern und Fachleuten sowie selbst Betroffenen. Die vordergründige Zielgruppe sind Menschen mit einer geistigen Behinderung.
- (2) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Errichtung, das Betreiben und die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderung, insbesondere mit einer geistigen Behinderung, in allen Altersstufen und ihrer Familien bedeuten.
- (3) Die Vereinigung stellt sich die Aufgabe bei der Gesetzgebung mitzuwirken, die die Interessen der Behinderten und ihrer Angehörigen berühren.
- (4) Die Vereinigung arbeitet mit allen Organisationen verwandter Zielsetzung zusammen, will das Verständnis für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung in der Öffentlichkeit fördern.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## § 4

### Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuschüsse
- d) sonstige Zuwendungen

## § 5

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand binnen einer Frist von 3 Monaten. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung oder ergeht ein ablehnender Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang oder nach Fristablauf schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
  - b) Austritt
  - c) Streichung von der Mitgliederliste

d) Ausschluss

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen sind und der Beitrag noch nicht entrichtet ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(5) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## **§ 8**

### **Die Mitgliederversammlung**

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Nachwahl der Mitglieder des Vorstandes
- b) Wahl der Rechnungsprüfer
- c) Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- d) Änderung der Satzung
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, bzw. Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern, die aus ihren Reihen den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung des Vorstandes für die Vereinsarbeit der Lebenshilfe sollte der Vorstand mehrheitlich mit Angehörigen und Betreuern von Menschen mit Behinderung besetzt sein. Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein.

(2) Der Verein wird im Rechtsverkehr gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.

Außergerichtliche Vertretungen regelt im Weiteren die Geschäftsordnung.

(3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt höchstens für 3 Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand

für die Zeit bis zu der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.

(5) Hauptberufliche Mitglieder des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine hauptberufliche Tätigkeit im Verein, so scheidet er aus dem Vorstand aus.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung einen Beirat sowie Ausschüsse berufen.

## **§ 10**

### **Die Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 11**

### **Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr im Verein ist das Kalenderjahr.

## **§ 12**

### **Die Geschäftsführung**

Der Verein kann eine hauptberuflich geführte Geschäftsstelle einrichten.

## **§ 13**

### **Die Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, mit der in 8 Ziffer 4 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Landesverband Mecklenburg-Vorpommern für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. zu, der es im Sinne des § 2 der Satzung der Kreisvereinigung Schwerin zu verwenden hat. Hierzu ist die Zustimmung des Finanzamtes notwendig

Erstausgabe: 12.09.1990

Satzungsänderungen: 20.10.1993

Satzungsänderungen: 21.11.1998

Satzungsänderungen: 29.06.2002

Satzungsänderungen: 02.09.2006

Satzungsänderungen: 10.09.2011

Satzungsänderungen: 20.10.2016

Fassung vom: 20.10.2016